

Bekanntmachung

**Memory Express-Zertifikate mit Airbag
bezogen auf Aktien
(Stufen Memory Express Airbag Zertifikat)
WKN HE3A5S
ISIN DE000HE3A5S9**

Gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen wurden nach Ablauf der Zeichnungsfrist am Stichtag, den 17. Februar 2026, Bezugsverhältnis, Bonuslevel (t), Einlösungslevel, Vorzeitiger Einlösungslevel (t) wie folgt festgelegt:

Einlösungslevel: EUR 20,6142 (68,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026)
Bezugsverhältnis: 48,5103

Vorzeitige Einlösung:

t	"Bewertungstag (t)" für die vorzeitige Einlösung	"Vorzeitiger Einlösungstermin (t)"	"Vorzeitiger Einlösungsbetrag (t)":	"Vorzeitiger Einlösungslevel (t)":
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027	EUR 1.000,00	EUR 30,3150
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028	EUR 1.000,00	EUR 27,2835
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029	EUR 1.000,00	EUR 24,2520

Bonusbeträge:

t	"Bewertungstag (t)" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	"Zahltag (t)":	"Bonusbetrag (t)" ":	"Bonuslevel (t)"
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027	EUR 95,00	EUR 20,6142
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028	EUR 95,00	EUR 20,6142
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029	EUR 95,00	EUR 20,6142
4	13. Februar 2030	20. Februar 2030	EUR 95,00	EUR 20,6142

17. Februar 2026

HSBC Continental Europe S.A, Paris, Frankreich



Endgültige Bedingungen vom 4. Februar 2026
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 8. Mai 2025
zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 13. August 2025
(der "Basisprospekt")

für die

Memory Express-Zertifikate mit Airbag
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
ohne Währungsumrechnung
(die "Wertpapiere" oder die "Express-Wertpapiere")
(Stufen Memory Express Airbag Zertifikat)

der

HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(der "Emittent" oder "HBCE")

– Wertpapierkennnummer (WKN) HE3A5S –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000HE3A5S9 –

Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, beginnt mit der Billigung des Basisprospekts und endet mit Ablauf des 8. Mai 2026. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Deutsche Bank AG

ISIN: DE0005140008

Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")

Relevante Referenzstelle: Deutsche Börse AG (Xetra®)

Relevante Terminbörse: Eurex

Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

10.000 Zertifikate

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: 20. Februar 2030

Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): 13. Februar 2030

Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

t	"Bewertungstag (t)" für die vorzeitige Einlösung	"Vorzeitiger Einlösungstermin (t)"
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: vom 5. Februar 2026 (10:00 Uhr) bis zum 17. Februar 2026 (16:00 Uhr), jeweils Düsseldorf Zeit, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.

Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank vornehmen.

Stichtag für die Festlegung von Bezugsverhältnis, Bonuslevel (t), Einlösungslevel, Vorzeitiger Einlösungslevel (t): 17. Februar 2026

Erster Börsenhandelstag: 18. März 2026

Erster Valutierungstag: 24. Februar 2026

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten.

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 1.000,00 je Wertpapier.

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 30,69

Name und Anschrift der Zahlstelle

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, mit Sitz in 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich übernimmt die Zahlstellenfunktion in Deutschland und Österreich

Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Stuttgart (EUWAX).

Notierungsart: Stücknotierung.

Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

**Emissionsbedingungen
für die Memory Express-Zertifikate mit Airbag
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
ohne Währungsumrechnung
- WKN HE3A5S -
- ISIN DE000HE3A5S9 -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Express-Wertpapiere

- (1) Die Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in §11 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß §11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	Euro (EUR)
"Basiswert":	Deutsche Bank AG
"ISIN":	DE0005140008
"Währung des Basiswerts":	Euro ("EUR")
"Referenzpreis":	Schlusskurs
"Relevante Referenzstelle":	Deutsche Börse AG (Xetra®)
"Relevante Terminbörse":	Eurex
"Bezugsverhältnis"*:	errechnet sich aus EUR 1.000,00 geteilt durch den Einlösungslevel, wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird
"Liefergegenstand":	Basiswert
"Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) die betreffenden Zahlungen abwickelt.
"Börsentag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber -vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission- auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.

*wird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

§ 3 Bonusbeträge

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag ^(t) die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag ^(t) folgenden Zahltag ^(t).
- b) Sofern für die Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag ^(t) die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag ^(t) nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag ^(t) folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

t	"Bewertungstag ^(t) " für die Zahlung von Bonusbeträgen	"Zahltag ^(t) "	"Bonusbetrag ^(t) "	"Bonuslevel ^(t) "**
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
4	13. Februar 2030	20. Februar 2030	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026

*wird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

"Bonusbedingung": Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag ^(t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel ^(t) oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag^(t) für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag ^(t) für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag ^(t) kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag ^(t) der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin ^(t) vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag ^(t) nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin ^(t).

§ 4

Vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere

- (1) Sofern am Bewertungstag ^(t) die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags ^(t) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag ^(t) folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin ^(t), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin ^(t) keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags ^(t) im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin ^(t) sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

t	"Bewertungstag ^(t) für die vorzeitige Einlösung"	"Vorzeitiger Einlösungstermin ^(t) "	"Vorzeitiger Einlösungsbetrag ^(t) "	"Vorzeitiger Einlösungslevel ^(t) "**
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027	EUR 1.000,00	entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028	EUR 1.000,00	entspricht 90,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029	EUR 1.000,00	entspricht 80,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026

*wird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

"Einlösungsbedingung": Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag ^(t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel ^(t) oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag ^(t) für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag ^(t) für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin ^(t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin ^(t) der nächstfolgende Bankarbeitstag.

§ 5

Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (3) je Wertpapier oder durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

"Einlösungslevel"*:	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
---------------------	--

"Letzter Bewertungstag":	13. Februar 2030
"Einlösungstermin":	20. Februar 2030

*w ird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 1.000,00 (der "Feste Einlösungsbetrag").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts geliefert würde.

§ 6 Einlösungstermin

Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in §4, am Einlösungstermin.

§ 7 Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sollte die Lieferung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des

Basiswerts entspricht. Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 8 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag ^(t) bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag ^(t) und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen acht auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser achte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem achten Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3)
 - a) Sofern eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von Bonusbeträgen - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (2) verschoben wurde.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit

Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis, der Bonuslevel ^(t), der Vorzeitige Einlösungslevel ^(t), der Einlösungslevel des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis, der Bonuslevel ^(t), der Vorzeitige Einlösungslevel ^(t), der Einlösungslevel des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung des Bonuslevels ^(t), des Vorzeitigen Einlösungslevels ^(t), des Einlösungslevels des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 10 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto von HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, bei der Hinterlegungsstelle.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Abschnitt 1 - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und WKN der Wertpapiere

Memory Express-Zertifikate mit Airbag	ISIN: DE000HE3A5S9	WKN: HE3A5S
---------------------------------------	--------------------	-------------

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich; LEI: F0HUI1NY1AZMJMD8LP67

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)228 4108-0

Datum der Billigung des Basisprospekts

8. Mai 2025

Warnhinweise

- Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 8. Mai 2025, einschließlich etwaiger Nachträge, (der "Basisprospekt") verstanden werden.
- Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden Endgültigen Bedingungen stützen.
- Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**") oder einen Teil davon verlieren.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt 2 – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich; Handels- und Gesellschaftsregister: Registre du Commerce et des Sociétés, SIREN 775 670 284 RCS Paris; Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*): F0HUI1NY1AZMJMD8LP67. Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten konzentriert sich auf Bankgeschäfte. Sie umfasst alle Geschäftsbereiche der HSBC-Gruppe: (i) Vermögensverwaltung, (ii) Firmenkundengeschäft, (iii) Investmentbanking sowie (iv) das Privatkundengeschäft. Der Gesellschaftszweck des Emittenten besteht darin, weltweit eine große Bandbreite von Bank-, Finanz-, Kredit-, Garantie-, Handels- und Maklergeschäften sowie Wertpapierdienstleistungen anzubieten.

Hauptanteilsigner des Emittenten

Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Mehrheitsgesellschafterin des Emittenten mit einer Beteiligung von ca. 99,99% ist die HSBC Bank plc mit Sitz in London, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die HSBC Holdings plc, die Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London ist.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Emittenten ist Jean Beunardeau und der Generaldirektor ist Andrew Wild.

Identität der Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer des Emittenten sind PricewaterhouseCoopers LLP und BDO Paris.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Tabelle 1

Gewinn- und Verlustrechnung — Kreditinstitute

			Zwischengewinn- und -verlustrechnung 30 Jun 2025 (prüferisch)	Zwischengewinn- und -verlustrechnung im Vergleich zum gleichen
	31 Dez 2024 (geprüft)	31 Dez 2023 (geprüft)		

			durchgesehen)	Zeitraum des Vorjahres 30 Jun 2024 ¹ (prüferisch durchgesehen)
Nettozinserträge (in Millionen EUR)	1.498	2.191 ²	710	931
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (in Millionen EUR)	1.214	1.194 ²	648	601
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (in Millionen EUR) ³	-129	-26	-	-
Nettohandelsergebnis (in Millionen EUR)	708	745 ²	-	-
Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet, z.B. operativer Gewinn (in Millionen EUR)	930	1.325 ²	490	549
Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/-verlust (in Millionen EUR)	499	671	360	350

¹ In Übereinstimmung mit den IFRS 5 wurden die Vergleichswerte dargestellt, um aufgegebene Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem Lebensversicherungsgeschäft und dem zurückbehaltenen Portfolio von Wohnungsbaukrediten und bestimmten anderen Krediten in Frankreich widerzuspiegeln.

² In Übereinstimmung mit IFRS 5 wurden die Vergleichswerte dargestellt, um aufgegebene Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf des Lebensversicherungsgeschäfts in Frankreich widerzuspiegeln. Darin enthalten sind auch nicht fortgeführte Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Privatkundengeschäfts in Frankreich.

³ Hauptgrund hierfür ist der Verkauf des Privatkundengeschäfts in Frankreich.

Tabelle 2

Bilanz — Kreditinstitute

	31 Dez 2024 (geprüft)	31 Dez 2023 (geprüft)	Zwischenbilanz 30 Jun 2025 (prüferisch durchgesehen)
Vermögenswerte insgesamt (in Millionen EUR)	265.008	282.977 ²	280.292
Vorrangige Forderungen (in Millionen EUR)	-	-	-
Nachrangige Forderungen (in Millionen EUR)	1.941	1.951	1.900
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (in Millionen EUR) ⁴	51.288	50.127 ²	46.123
Einlagen von Kunden (in Millionen EUR) ⁵	97.065	93.890 ²	86.359
Eigenkapital insgesamt (in Millionen EUR)	14.831	12.508	14.061
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in Millionen EUR)	1.437	1.761	-
Harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote	18,8%	15,7% ²	15,5%
Gesamtkapitalquote	23,5%	20,7% ²	19,8%
Nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	5,4%	4,2% ⁶	4,8%

⁴ Die Forderungen an Banken und Kunden beinhalten erwartete Kreditverluste gemäß IFRS 9. Eine weitere Analyse der erwarteten Kreditverluste wird in der Tabelle "Zusammenfassung der Finanzinstrumente, auf die die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 angewandt werden" unter dem Abschnitt "Kreditrisiko" dargestellt.

⁵ Aufgrund eines Fehlers bei der Kundenklassifizierung beliefen sich die Vergleichswerte zum 31. Dezember 2023 auf 1,4 Mrd. EUR zwischen "Einlagen von Banken" und "Kundenkonten".

⁶ Die harte Kernkapitalquote (CET1) für Dez 2023 wurde angepasst, um die Zahlung von AT1-Dividenden widerzuspiegeln.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko): Der Wertpapierinhaber trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Dieser Umstand kann eintreten, wenn der Emittent zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Zudem können die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden, falls die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Makroökonomische und geopolitische Risiken: Die aktuellen Wirtschafts- und Marktbedingungen können die Leistung des Emittenten beeinträchtigen. Die Volatilität der Märkte kann Erträge oder Portfoliowerte verringern. Der

Emittent könnte den Zugang zu seinen Liquiditäts- und Finanzierungsquellen verlieren, die für seine Tätigkeit unerlässlich sind. Zudem unterliegt der Emittent finanziellen und nichtfinanziellen Risiken im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen.

Aufsichtsrechtliche, regulatorische und rechtliche Risiken des Geschäftsmodells des Emittenten: Der Emittent sieht sich mit Compliance-Risiken durch sich ändernde Gesetzgebung, Richtlinien von Aufsichtsbehörden oder den Wechsel von Regierungen konfrontiert, sowie mit steuerbezogenen Risiken in den Ländern seiner Geschäftstätigkeit.

Operative Risiken: Der Emittent ist anfällig für Cyber-Risiken sowie für potenzielle Verluste oder zusätzliche Kapitalanforderungen aufgrund von Einschränkungen in seinen Modellen. Außerdem ist der Emittent von Lieferanten abhängig, die ihn unbekanntem Risiken aussetzen können.

Risiken im Zusammenhang mit Governance und interner Kontrolle: Die strategischen Initiativen des Emittenten sind mit Ausführungsrisiken behaftet, die sich auf seine Ergebnisse auswirken. Unbeabsichtigte Verwicklung in illegale Aktivitäten Dritter, Abhängigkeit von Dritten mit unerkannten Risiken, Datenschutzverletzungen und potenzielles Versagen des Risikomanagements sind die zentralen Anliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit: Der Emittent ist naturgemäß mit Risiken in Bezug auf die Qualität der Kredite von Kreditnehmern, Risiken in Bezug auf die Abwanderung und Bindung von Fachkräften, erheblichen Gegenparteierrisiken und Risiken in Bezug auf sein Versicherungsgeschäft aufgrund potenzieller Ausfälle und Änderungen im Kundenverhalten konfrontiert. Darüber hinaus ist der Ruf des Emittenten eng mit organisatorischen Veränderungen verbunden, und seine Tätigkeit ist dem Risiko von Betrug ausgesetzt.

Die Risiken können die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Abschnitt 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere **Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

Art, Gattung und WKN/ISIN

Die Express-Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen.

WKN: HE3A5S	ISIN: DE000HE3A5S9
-------------	--------------------

Währung, Stückelung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

- Emissionswährung: Euro ("EUR")
- Kleinste handel- und übertragbare Einheit: ein Zertifikat
- Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 10.000 Zertifikate
- Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am 20. Februar 2030 (der "Einlösungstermin"). Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung (Einlösungsbedingung) endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig.
- Letzter Bewertungstag (der dem Einlösungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag): 13. Februar 2030

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Basiswerts (Liefergegenstands).

Basiswert: Deutsche Bank AG, ISIN: DE0005140008

Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")

Relevante Referenzstelle: Deutsche Börse AG (Xetra®)

Bezugsverhältnis*: errechnet sich aus EUR 1.000,00 geteilt durch den Einlösungslevel, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird

Einlösungslevel*: entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026

Fester Einlösungsbetrag: EUR 1.000,00

Liefergegenstand: Basiswert

Referenzpreis: Schlusskurs

*wird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

Diese Wertpapiere sehen bedingte Bonuszahlungen vor.

Bedingte Bonuszahlungen werden nur bei Vorliegen der Bonusbedingung geleistet. Bonuszahlungen sind dabei abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts. Wenn die entsprechende Bonusbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Tag keine Zahlung des Bonusbetrags.

Bonusbedingung: Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag ⁽¹⁾ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel ⁽¹⁾ oder überschreitet diesen.

t	"Bewertungstag (t)" für die Zahlung von Bonusbeträgen	"Zahltag (t)"	"Bonusbetrag (t)"	"Bonuslevel (t)"**
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
4	13. Februar 2030	20. Februar 2030	EUR 95,00	entspricht maximal 75,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026

*wird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

Bei bedingten Bonuszahlungen mit Memory-Element besteht die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen zu erhalten. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden. Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Die vorzeitige Einlösung dieser Express-Wertpapiere erfolgt am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Einlösungsbedingung: Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel (t) oder überschreitet diesen.

t	"Bewertungstag (t)" für die vorzeitige Einlösung	"Vorzeitiger Einlösungstermin (t)"	"Vorzeitiger Einlösungsbetrag (t)"	"Vorzeitiger Einlösungslevel (t)"**
1	15. Februar 2027	22. Februar 2027	EUR 1.000,00	entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
2	14. Februar 2028	21. Februar 2028	EUR 1.000,00	entspricht 90,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026
3	13. Februar 2029	20. Februar 2029	EUR 1.000,00	entspricht 80,00% des Schlusskurses des Basiswerts am 17. Februar 2026

*wird am 17. Februar 2026 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht

Die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet in diesem Fall.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

Der Einlösungsbetrag entspricht dem Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen). Der Emittent zahlt einen Kündigungsbetrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Sie sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausnahmen: Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es ist vorgesehen, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten (bis einschließlich auf null) herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die ACPR von ihrer gesetzlichen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt. Maßgebliche Börsenplätze: Stuttgart (EUWAX).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung
Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem können die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht. Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch eine Einlagensicherung besteht für diese Wertpapiere nicht. Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.

Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Diese Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag abhängig. Durch eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Einlösungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko.

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder ausbuchen muss.

Gemäß den Emissionsbedingungen kann es zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags statt der Lieferung des Liefergegenstands kommen. Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in einem solchen Fall für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Risiken bei Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen

Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands können durch erhaltene Bonuszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.

Bedingte Bonuszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall keine Bonusbeträge erhält.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von etwaigen Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können dazu führen, dass der betreffende Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Dadurch kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Im Falle von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und so für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft erweisen. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko.

Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

In der Regel haben fallende Kurse und unter bestimmten Umständen eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere.

Liquiditätsrisiko

Es besteht gegebenenfalls kein oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren. Die Wertpapiere können gegebenenfalls nicht, nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu bestimmten Preis verkauft werden.

Spezifische Risiken bezüglich des Basiswerts

Die Risiken resultieren aus der wirtschaftlichen Situation der Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse. Die Risiken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Eine ungünstige Entwicklung des Basiswertkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abschnitt 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Erster Valutierungstag: 24. Februar 2026

Zeichnungsfrist: vom 5. Februar 2026 (10:00 Uhr) bis zum 17. Februar 2026 (16:00 Uhr), jeweils Düsseldorf Zeit, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung. Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen, die Wertpapiere nicht zu emittieren und/oder die Zeichnungsfrist zu verlängern.

Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank vornehmen.

Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 1.000,00 je Wertpapier.

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Stichtag für die Festlegung von Bezugsverhältnis, Bonuslevel (t), Einlösungslevel, Vorzeitiger Einlösungslevel (t): 17. Februar 2026

Erster Börsenhandelstag: 18. März 2026

Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten in Rechnung gestellt werden

Seitens des Emittenten fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere während der oben angegebenen Zeichnungsfrist zu dem oben angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben.

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 30,69

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Unter dem Basisprospekt kann der Emittent u.a. neue Wertpapiere begeben oder das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen. Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Ein Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung des Angebots liegt nicht vor.

Der Emittent bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können (i) Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, (ii) in Bezug auf den Basiswert die Funktion der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen, oder im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Die vorstehend genannten Interessen bzw. die Ausübung der genannten Funktionen können zu Interessenkonflikten in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel führen.